

Bekanntmachung.

Handhabung der Pflasterzollordnung betr.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Transport von pflasterzollpflichtigen Gefährten und Tieren auf den außerhalb der Stadtmauern führenden und durch Warnungs-Tafeln bezeichneten Wegstrecken als: „Johannis-thor (Kreuzkeller) bis Englische Gartenanlage“, dann vom „Brunngäßlein und Ammerbacherthor bis zum neuen Thor“ unbedingt verboten ist.

Das Befahren oder Betreiben dieser gemeindlichen Wegstrecken ist auch dann nicht zulässig, wenn der Pflasterzoll bezahlt wurde und haben auch die treffenden Pflasterzolleinnehmer selbst keinerlei Befugnis, eine Erlaubnis hiezu zu erteilen.

Die Polizeiorgane sind zur strengsten Kontrolle angewiesen und erfolgt in Zuwiderhandlungsfällen unnachsichtlich Strafanzeige.

W e m d i n g, 3. Januar 1899.

S t a d t m a g i s t r a t.

Schwab, Bürgermeister.